

Niederschrift

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Sohrschied vom 16.06.2023 im Gemeindehaus Sohrschied.

Anwesend:

Sonja Renzler	Ortsbürgermeisterin
Stefan Jochum	1. Beigeordneter
Peter Jochum	Ratsmitglied
Frank Kamphuis	Ratsmitglied
Klaus Dreher	Ratsmitglied
Benjamin Bautz	Ratsmitglied
Christoph Thelen	Ratsmitglied

Es fehlte entschuldigt:

Ferner anwesend: Herr Gerhard-Wüllenweber (VG Kirchberg)

Beginn: 19:00h

Ende: 20:55h

Ortsbürgermeisterin Sonja Renzler eröffnete die Sitzung und stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Die Vorsitzende teilte mit, dass sich eine Änderung in der Tagesordnung ergeben hat.

Der Tagesordnungspunkt „Grundstücksangelegenheiten“ wird aus nicht öffentlich in den öffentlichen Teil der Sitzung auf TOP 6 verschoben.

Einwendungen gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 15.05.2023 wurde in der vorliegenden Fassung nicht beanstandet.

2. Kommunalen Klimapakt (KPP)

Mit dem kommunalen Klimapakt (**KKP**) werden seitens des Landes kostenlose Beratungen für Kommunen angeboten, die eine Beitrittserklärung abgeben.

Der KKP besteht aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen:

Die Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes.

Die Landesregierung fördert und begleitet die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen mit konkreten Beratungsangeboten und -leistungen.

Für den Beitritt zum KKP ist von der Verbandsgemeinde eine Beitrittserklärung abzugeben, in der die Ortsgemeinden aufgeführt werden, die ebenfalls einen Beitritt beschlossen haben.

Mit dem Beschluss zum Beitritt sind Maßnahmen zu benennen, die in Angriff genommen werden sollen. Die Ziele bzw. Maßnahmen sind zwischen den Ortsgemeinden/Stadt und der Verbandsgemeinde abzustimmen. Von Seiten der Verwaltung werden folgende Themenfelder vorgeschlagen:

- Umstellung Straßenbeleuchtung sowie Innen- und Außenbeleuchtung auf LED
- Umstellung Beheizung öffentlicher Gebäude (Gemeindehäuser, Schulen, Rathaus etc.) auf nicht-fossile Brennstoffe gemäß Änderung GEG zum 01.01.2024
- PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden (insbesondere Gemeindehäuser mit meist großen Dachflächen aber wenig Eigenverbrauch) gibt es hierzu Konzepte (z.B. Betrieb der Straßenbeleuchtung hierüber etc.)
- Klimafreundliche Bauleitplanung (z.B. Festsetzungen zu Dach- oder Fassadenbegrünung, Schottergärten-Verbot, Pflicht zur Solarnutzung, Kompakte Bauweisen, Verbot von fossilen Energien, etc.)

Durch die Ortsgemeinden ist ein Beschluss zum Beitritt bis zum 31.05.2023 herbeizuführen. Die Beitrittserklärung seitens der Verbandsgemeinde muss bis zum 30.06.2023 abgegeben werden.

Der Beitritt zum KKP ist nicht Voraussetzung um Mittel aus dem Investitionsprogramm Klimaschutz (KIPKI) zu erhalten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dem Kommunalen Klimapakt (KPP) **nicht** beizutreten -
einstimmig

3. Trägerschaft der Kindertagesstätten

In den vergangenen Wochen hat die Verbandsgemeindeverwaltung die verschiedenen Möglichkeiten zur Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätten in den KiTa-Bezirken vorgestellt. Jetzt bittet die Verwaltung um einen Beschluss, der die Meinung des Ortsgemeinderates in dieser Angelegenheit abbildet.

Keinesfalls ist das bereits ein finaler Beschluss für die Übertragung dieser Pflichtaufgabe!

Dazu sollen die folgenden Fragen beantwortet werden:

1. **Ist der Ortsgemeinderat bereit, die Trägerschaft auf eine andere Körperschaft zu übertragen?**

Ja

2. **Auf welche Körperschaft soll die Trägerschaft übertragen werden?**

Die Trägerschaft soll auf einen Zweckverband übertragen werden

3. **Wenn sich die Mehrheit der Gemeinden für die andere Variante einer Übertragung ausspricht, wären Sie dann bereit, diesen Weg ebenfalls zu beschreiten?**

Ja

4. **Falls die Mehrheit die Übertragung auf einen Zweckverband bevorzugt, wäre die Ortsgemeinde bereit, sich an einer Anschubfinanzierung für die Investitionen von insgesamt 3.000.000 € zu beteiligen?**

Sowohl bei der Übertragung auf einen Zweckverband als auch bei der Übertragung auf die Verbandsgemeinde sind Kredite zur Finanzierung der Investitionen in die KiTa-Bauten notwendig, die letztlich über das Umlagesystem von den Gemeinden zu zahlen sind.

Bei der Übertragung auf einen Zweckverband könnte man das Kreditvolumen und damit Zinsen und Tilgung reduzieren, wenn die Gemeinden bereit wären, eine Anschubfinanzierung zu leisten.

Im Falle der Ortsgemeinde Sohrschied wären das nach einer Berechnung über einen Durchschnitt der Rücklagebestände, der Umlagegrundlagen und der Einwohnerzahl ein Betrag von rd. 24.500,00 €.

Ja, die Ortsgemeinde Sohrschied wäre bereit, sich an einer Anschubfinanzierung für die Investitionen von 3.000.000€ zu beteiligen.

5. **Unabhängig davon, ob Sie die Übertragung auf einen Zweckverband oder auf die Verbandsgemeinde bevorzugen, welchen Schlüssel für die Verteilung der Kosten würden Sie wählen?**

- **eine Verteilung über die Umlagegrundlagen und die Kinderzahlen zu jeweils 50 v. H.**

6. **Stimmen Sie der kostenfreien Übertragung des Eigentums an der Kindertagesstätte einschl. dem Inventar auf den neuen Träger zu?**

Eine Rückübertragung des Eigentums für den Fall, dass das Gebäude nicht mehr als Kindertagesstätte genutzt wird, wird zugesichert.

Die Trägergemeinden (heutige Eigentümer) müssen die Ortsgemeinden, die in der Vergangenheit die Finanzierung mitgetragen haben, entsprechend an einem Erlös beteiligen bzw. deren Anteil auszahlen

Ja

Alle Antworten zu den oben gestellten Fragen bzgl. Trägerschaft der Kindertagesstätten wurden einstimmig vom Rat so beantwortet.

4. **Interessensbekundung zum Beitritt in die „Energiegesellschaft Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) Anstalt öffentlichen Rechts (EG VG Kirchberg AöR)“**

Sachlage:

Die Verbandsgemeinde Kirchberg beabsichtigt, zusammen mit der Stadt Kirchberg und den 39 Ortsgemeinden eine Energiegesellschaft zu gründen. Damit soll durch eigene Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien dem Klimawandel bei gleichzeitiger Erhöhung der kommunalen Wertschöpfung für Energieprojekte entgegengewirkt werden: Bei den bislang realisierten Energieprojekten in der VG haben nur einzelne Gemeinden vom Betreiber Pachterträge und Sondernutzungsentgelte für Nutzung von Wirtschaftswegen erzielt.

Unter wirtschaftlicher Betätigung der AöR sollen neben den Pacht- und Sondernutzungserträgen für die Gemeinden (die künftig von der AöR gezahlt werden) auch die zusätzliche Teilhabe an der lokalen Wertschöpfungskette durch eigenen Bau und Betrieb der Energieanlagen bzw. Beteiligung an Energieanlagen erzielt werden. Dies erspart die Marge für Projektentwickler und führt zu Ersparnissen (günstigere Eigenbedarfsabdeckung) bzw. Erträgen (Überschuss- und Direktvermarktung bzw. Einspeisevergütung) der AöR bzw. ihrer Mitglieder.

Die „EG VG Kirchberg AöR“ als Solidargemeinschaft der Kommunen in der VG Kirchberg soll dabei zunächst vorrangig kommunale Energieprojekte im Bereich Photovoltaik (PV) planen und entwickeln. Dies schließt weitere künftige Energieprojekte, zum Beispiel aus den Bereichen Windkraft bzw. Nahwärme, nicht aus. Parallel zur Gründung der AöR hat der Verbandsgemeinderat bereits die Erstellung einer Standortkonzeption für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Planungsgrundlage für den Flächennutzungsplan beauftragt. Auf dieser Grundlage sollen im Rahmen der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Teilplanungen "Photovoltaik" erstellt werden. Hierbei ist angesichts der Tatsache, dass in der VG Kirchberg auf dem Weg zur bilanziellen Null-Emission bereits 2019 ca. 269% des Strombedarfes aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurden (vgl. Klimaschutzkonzept der VG 2021), auch eine lediglich stufenweise Flächenfreigabe für PV-Anlagen denkbar. Für freigegebene Flächen werden anschließend Bebauungspläne auf der Ortsgemeindeebene folgen, die das notwendige Baurecht für die PV-Anlagen schaffen (Ausfluss des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch). Ziel soll es dabei sein, im Rahmen der Umsetzung Flächen durch die AöR anzukaufen bzw. anzupachten, um dort eigene PV-Anlagen errichten und betreiben zu können.

Die Aufgaben Energieerzeugung und -verteilung gehören nicht zu den in der Gemeindeordnung gesetzlich übertragenen Pflichtaufgaben der Verbandsgemeinde nach § 67 Abs. 1 GemO, sondern fallen unter die grundsätzliche Allzuständigkeit der Ortsgemeinden/Stadt nach § 2 Abs. 1 GemO.

Da die Stadt bzw. einzelne Ortsgemeinden aber mit der eigenen Projektierung und Entwicklung von Energieerzeugungsanlagen schon finanziell überfordert wären, bietet sich ein Zusammenschluss zu einer gemeinsamen AöR an. Solche Zusammenschlüsse werden ausdrücklich auch vom Gemeinde- und Städtebund sowie der Kommunalberatung RLP empfohlen.

Die Übertragung der Aufgabe Energieerzeugung und -verteilung sowie der Beitritt zur AöR erfolgt auf der Grundlage einer Beitrittssatzung aller kommunalen Räte. Auch die VG Kirchberg, die mit personeller Aufstockung die Verwaltungsgeschäfte in einer solchen Konstellation die AöR führt (zum Beispiel durch eigene Stabstelle oder durch die Verbandsgemeindewerke mit kaufmännischer Kompetenz auf gleicher Rechtsgrundlage [Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung]), wird sinnvollerweise selbst der AöR beitreten.

Das erforderliche Stammkapital durch Einlagen der Träger, das mit dem Stimmrecht im Verwaltungsrat verknüpft ist, wird i.d.R. paritätisch (zum Beispiel 1.000 € je Träger) vorgenommen. Organe der AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Der Vorstand wird in der Regel durch das geschäftsführende Personal wahrgenommen. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden (in der Regel dem Bürgermeister der VG) und je einem weiteren stimmberechtigten Mitglied pro Träger (Stadt/Ortsgemeinden; in der Regel dem/der Stadt-/Ortsbürgermeister*in).

Die Kommunalberatung RLP wurde bereits zur Klärung von Rechtsfragen und zur Erstellung der Gründungsstatuten (Analyse der geeignetsten Organisationsform, Entwurf einer Beitrittssatzung, Geschäftsordnung des Verwaltungsrates und ggf. Entwurf eines Gesellschaftsvertrages für das operative Geschäft) beauftragt (Beschluss VGR 22.7.2022). Auf der Grundlage der abgefragten Interessensbekundungen werden alle beitriftswilligen Gemeinden von der Kommunalberatung RLP in den Gründungsstatuten aufgenommen. Auf dieser Grundlage werden Grundsatzbeschlüsse vorgelegt und durch alle beitriftswilligen Träger gefasst und im Anschluss als erste Vorlage zur Rechtsprüfung an die Kommunalaufsicht vorgelegt. Danach werden die Unterlagen weiter ausgearbeitet und Kontakte zur möglichen Kooperation mit einem potentiellen Partner (Energieunternehmen) geknüpft und verhandelt. Auf dieser Grundlage erfolgen schließlich die endgültige Fassung der Gründungsunterlagen und die abschließend gleichlautende Beschlussfassung der Beitrittssatzung durch alle beitriftswilligen Träger. Nach finaler Vorlage an die Kommunalaufsichtsbehörde zur abschließenden Rechtsprüfung kann dann die AöR nach Unterzeichnung aller Träger und Veröffentlichung der Beitrittssatzung im Bekanntmachungsorgan gegründet werden und Ihre Arbeit aufnehmen.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Sohrschied bekundet ihr Interesse, der geplanten „EG VG Kirchberg AöR“ beizutreten. Im Gründungsverfahren soll die beauftragte Kommunalberatung Rheinland-Pfalz die Gründungsstatuten unter Einbeziehung der Ortsgemeinde/Stadt vorbereiten.

Nach dem Vorliegen der Gründungsstatuten werden diese allen Gemeinden, die ihr Interesse an dem Beitritt bekundet haben, zur Fassung des Grundsatzbeschlusses zum Beitritt in die „EG VG Kirchberg AöR“ und zur Einleitung des Gründungsverfahrens vorgelegt. Den kommunalen Räten sollen hierzu nochmals Informationsveranstaltungen angeboten werden.

Es wurde darauf hingewiesen, dass entsprechend den üblichen Statuten nach der Gründung und einem ggf. befristet eingeräumten nachträglichem Beitrittsrecht ein späterer Beitritt einer Gemeinde nur noch mit der Zustimmung aller bisherigen Träger der AöR möglich sein wird.

Einstimmig - ja

5. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Die Festsetzungen bleiben unverändert.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt neu festgesetzt:

- Grundsteuer A	von bisher 300 v. H.	auf 345 v. H.
- Grundsteuer B	von bisher 365 v. H.	auf 465 v. H.
- Gewerbesteuer	von bisher 365 v. H.	auf 380 v. H.

Die bisherigen Hundesteuersätze für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, werden nicht geändert.

§ 5 Gebühren und Beiträge

24.

Die bisherigen Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 6 Eigenkapital

Der bisherige Stand des Eigenkapitals zum 31.12. 2023 bleibt unverändert.

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Die Höhe der Wertgrenze wird nicht geändert.

Sachverhalt:

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz die Nivellierungssätze bei der Grundsteuer A von 300 v.H. auf **345 v.H.**, bei der Grundsteuer B von 365 v.H. auf **465 v.H.** und bei der Gewerbesteuer von 365 v.H. auf **380 v.H.** angehoben.

Durch diese Änderung sind die Gemeinden nun „aufgefordert“, ihre Steuerhebesätze rückwirkend zum 01.01.2023 anzuheben. Orientiert sich die Gemeinde nicht an den neuen Vorgaben, ergeben sich **erhebliche finanzielle Nachteile**. Darüber hinaus kann es bei unausgeglichenen Haushalten zur Versagung der Haushaltsgenehmigung oder der **Verweigerung von Fördergeldern** führen.

Alle Einnahmen, die man mit einem den Nivellierungssatz überschreitenden Prozentanteil erzielt, unterliegen nicht den Umlagen und verbleiben vollständig bei der Ortsgemeinde.

Die Steuerhebesätze der Gemeinde liegen bislang bei

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	365 v.H.
Gewerbesteuer	365 v.H.

Die Verwaltung schlägt nun eine Erhöhung vor auf

Grundsteuer A	345 v.H.
Grundsteuer B	465 v.H.
Gewerbesteuer	380 v.H.

Ausgehend von den derzeitigen Veranlagungsbeträgen für 2023 bei den Realsteuern (Grundsteuern A und B sowie Gewerbesteuer) hätte die Ortsgemeinde bei unveränderten Hebesätzen rd. 2.457 € weniger an Erträgen, bei gleichhohen Umlageverpflichtungen.

Bei der Grundsteuer A verliert die Gemeinde dann rd. 346 €, bei der Gewerbesteuer sind es aktuell rd. 32 €. Bei der Grundsteuer B würde es ein Verlust von 2.078 € bedeuten (hier bringen 10 Prozentpunkte rd. 207 €).

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Anhebung der Steuerhebesätze bei der Grundsteuer A auf 345 v.H., bei der Grundsteuer B auf 465 v.H. und bei der Gewerbesteuer auf 380 v.H..

Abstimmungsergebnis: einstimmig - ja

6. Grundstücksangelegenheiten

Im Rahmen des Ausbaus von Gemeindestraßen sowie der Gehwege entlang der Ortsdurchfahrt der K3 sind einige Splitterparzellen entstanden, die im Eigentum der Ortsgemeinde sind, aber von den Anliegern genutzt werden.

Die Ortsbürgermeisterin schlägt vor, die Anlieger zu kontaktieren und die jeweiligen Parzellen zum Kauf anzubieten.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Grundstücke für einen Kaufpreis in Höhe von 10 €/qm anzubieten. Die Nebenkosten (Notar- und Gerichtskosten) trägt die Ortsgemeinde.

Abstimmungsergebnis: einstimmig - ja

7. Verschiedenes

- Die Revierförsterin Frau Linn hat in einer E-Mail informiert, dass sie in Abteil SOS 4c die Ausfälle in der Pflanzung vom letzten Frühjahr ermittelt hat. Die Fläche sei kein Totalausfall.

Folgende Baumarten wurden dort gepflanzt:

Roteiche 240 Stück in Klumpen Ausfall gezählt 32%
Traubeneiche 400 Stück in Klumpen Ausfall gezählt 33%
Weißtanne 396 Stück in Klumpen Ausfall gezählt 58%
Douglasie 600 Stück in Reihen Ausfall geschätzt 75%

Insgesamt sind demnach 50% der Pflanzen ausgefallen.

Jetzt gibt es 2 Möglichkeiten:

1. Antrag auf Anerkennung von höherer Gewalt durch Dürre im Sommer 2022. Das führt dazu, dass auf die Rückzahlung von Fördergeldern nach 8 Jahren verzichtet wird. Wir lassen die Kultur so wie sie ist, bzw. warten ab wie sie sich weiterentwickelt und machen erst einmal nur Kulturpflege ohne Nachbesserung.

2. Antrag auf Anerkennung von höherer Gewalt durch Dürre im Sommer 2022. ... und Neubeantragung von Förderung der Pflanzung bzw. Nachbesserung. Dann muss aber nach 8 Jahren die Kultur den Förderrichtlinien entsprechen gesichert sein. Da lt. Aussage einzelner Ratsmitglieder es dort schon immer sehr trocken war, ist in meinen Augen eine Pflanzung mit Förderung dort immer ein großes Risiko

Der Gemeinderat entscheidet sich für die Möglichkeit Nr 1 →

„Antrag auf Anerkennung von höherer Gewalt durch Dürre im Sommer 2022. Das führt dazu, dass auf die Rückzahlung von Fördergeldern nach 8 Jahren verzichtet wird. Wir lassen die Kultur so wie sie ist, bzw. warten ab wie sie sich weiterentwickelt und machen erst einmal nur Kulturpflege ohne Nachbesserung“

- Der nächste Gemeindetag soll 2024 im März stattfinden